



**Unternehmung Stadt  
Wien - Wiener Wohnen  
und Stadt Wien - Wiener  
Wohnen Kundenservice  
GmbH, Prüfung der  
Gebarung bei Film-  
und Dreharbeiten  
in städtischen  
Wohnhausanlagen**

StRH III - 1492908-2023

## Impressum

Stadtrechnungshof Wien  
Landesgerichtsstraße 10  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82911  
E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



## Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog die Gebarung bei Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen in den Jahren 2021 bis 2023 einer Prüfung. In die Prüfung waren jene Wohnhausanlagen einbezogen, die von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen als grundverwaltende Dienststelle verwaltet wurden.

Die Vorgehensweise bei Filmaufnahmen auf Gemeindegrund war im Magistrat der Stadt Wien per Erlass der Magistratsdirektion geregelt. Für Filmaufnahmen auf Privatgrund der Stadt Wien, um die es sich bei den prüfungsgegenständlichen Aufnahmen handelte, war normiert, dass es eines zwischen der bzw. dem Filmschaffenden und der Stadt Wien abgeschlossenen Vertrages bedurfte. Die Stadt Wien war beim Vertragsabschluss durch die grundverwaltende Dienststelle zu vertreten. Gemäß Erlass waren die Anträge zur Erteilung der Film- und Drehgenehmigungen im Weg der Vienna Film Commission GmbH - einer 100%igen Gesellschaft der Stadt Wien (MA 7 - Kultur) - einzubringen. Diese war eingerichtet als zentrale Service- und Anlaufstelle für Filmschaffende bei Film- und Dreharbeiten in Wien.

Die Verträge zur Genehmigung der Film- und Dreharbeiten schloss die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen als grundverwaltende Stelle nicht selbst ab, sondern beauftragte hierfür die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH. Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH war eine 100%ige Gesellschaft der Stadt Wien, die im Jahr 2002 durch die Alleingeschafterin Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen gegründet wurde. Rechtliche Basis für die Beauftragung der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH war eine zwischen dieser und der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen abgeschlossene Grundsatzvereinbarung sowie jährlich abgeschlossene Leistungsverträge.

Im Zuge der Prüfung wurde u.a. der Prozess bei der vertraglichen Genehmigungserteilung durch die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH einer genauen Betrachtung unterzogen. Dabei waren die einzelnen Genehmigungsabwicklungen für Film- und Dreharbeiten, die Vertragsgestaltungen sowie die Tarifgestaltung und Tarifverrechnung seitens der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen bzw. der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH Gegenstand der Prüfung. Dargestellt wurde darüber hinaus auch die Einnahmentwicklung aufgrund aller abgeschlossener Drehverträge in städtischen

Wohnhausanlagen. Weiters waren die Stundenverrechnungen zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH für deren Arbeitsaufwand auf Basis der diesbezüglichen Leistungsverträge prüfungsgegenständlich.

Die Prüfung des StRH Wien ergab, dass ein Prozessablauf zur Genehmigungserteilung von Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen zwar definiert war, die tatsächlichen Arbeitsabläufe jedoch z.T. davon abwichen. So ergingen z.B. in einigen Fällen Filmansuchen direkt an die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH ohne Einbeziehung der Vienna Film Commission GmbH. Es waren deshalb Empfehlungen bzgl. des Prozessablaufes auszusprechen. Weiters waren bei manchen der abgeschlossenen Verträge mit Filmschaffenden die Vertragsinhalte nur rudimentär dokumentiert, weshalb ein diesbezügliches Verbesserungspotential aufzuzeigen war.

In Bezug auf die Tarifgestaltung zeigte sich, dass im Rahmen von Studentinnen- bzw. Studentenprojekten im Bereich Film entsprechende Begünstigungen ermöglicht wurden, darüber hinaus jedoch anlassbezogen weitere Begünstigungen gewährt wurden. Da eine Begründung hierfür den jeweiligen Akten nicht zu entnehmen war, war eine diesbezügliche Empfehlung auszusprechen. Weiters war seitens des StRH Wien festzuhalten, dass die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen seit dem Jahr 2012 keine Tarifanpassungen vorgenommen hatte. Es war der geprüften Stelle zu empfehlen, eine Erhöhung der Tarife vorzunehmen.

Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH stellte der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ihren Arbeitsaufwand auf Stundenbasis in Rechnung. Laut den Leistungsverträgen war im Zuge eines quartalsweisen Reportings über jedes Leistungsprodukt bzgl. Kostenentwicklung und Qualität laufend zu berichten und die entsprechenden Kalkulationen (d.h. Produktaufwandskalkulationen) offenzulegen. Da sich die übermittelten Produktberichte nicht auf die prüfungsgegenständlichen Leistungserbringungen bezogen und keine diesbezüglichen Inhalte aufwiesen, war eine entsprechende Empfehlung bzgl. der Leistungsdarstellung in den Produktberichten auszusprechen.

Der StRH Wien unterzog die Gebarung bei Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen in der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien .....</b>	<b>10</b>
1.1	Prüfungsgegenstand .....	10
1.2	Prüfungszeitraum .....	10
1.3	Prüfungshandlungen .....	11
1.4	Prüfungsbefugnis .....	11
1.5	Vorberichte .....	11
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>11</b>
<b>3.</b>	<b>Zuständigkeiten .....</b>	<b>13</b>
3.1	Vienna Film Commission GmbH.....	13
3.2	Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen .....	13
3.3	Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH .....	14
<b>4.</b>	<b>Genehmigungsabwicklung von Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen .....</b>	<b>15</b>
4.1	Grundsätzliches .....	15
4.2	Antragstellung .....	15
4.3	Erteilung von Film- und Drehgenehmigungen .....	16
<b>5.</b>	<b>Empfehlungsschreiben und erteilte Genehmigungen .....</b>	<b>20</b>
5.1	Empfehlungsschreiben der Vienna Film Commission GmbH .....	20
5.2	Erteilte Genehmigungen der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH.....	21

<b>6.</b>	<b>Einnahmen durch Film- und Drehgenehmigungen.....</b>	<b>24</b>
6.1	Tarife .....	24
6.2	Verbuchungen.....	28
<b>7.</b>	<b>Leistungsverträge zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH .....</b>	<b>30</b>
7.1	Grundsatzvereinbarung .....	30
7.2	Leistungsverträge betreffend Kommunikation .....	33
<b>8.</b>	<b>Verrechnung zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH .....</b>	<b>35</b>
8.1	Grundsätzliches .....	35
8.2	Kriterien der Produktaufwandskalkulation .....	35
8.3	Stundenkalkulationen .....	38
8.4	Produktberichte der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH zum Leistungsvertrag „Kommunikation für Direktion“ .....	41
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassung der Empfehlungen .....</b>	<b>42</b>
9.1	Empfehlung an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen.....	42
9.2	Empfehlungen an die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH .....	42

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung Filmprojekte lt. Vienna Film Commission GmbH und lt. Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH .....	22
Tabelle 2: Tarife für Film- und Dreharbeiten pro Tag in städtischen Wohnhausanlagen .....	25
Tabelle 3: Einnahmen durch Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen in den Jahren 2021 bis 2023 .....	27
Tabelle 4: Stundenkalkulationen für das Jahr 2021 .....	39
Tabelle 5: Stundenkalkulationen für das Jahr 2022 .....	39
Tabelle 6: Stundenkalkulationen für das Jahr 2023 .....	39
Tabelle 7: Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Stundenkosten in den Jahren 2021 bis 2023 .....	40

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
E-Befund	Elektrobefund
E-Mail	Elektronische Post
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRUGIS	Grundstücksinformationssystem der Stadt Wien
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
lit.	litera
lt.	laut
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MD-OS	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
Mio. m <sup>2</sup>	Millionen Quadratmeter
Nr.	Nummer
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
TK	Telekommunikation
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl



# Glossar

## Synopsis

Begriff aus dem Altgriechischen für Zusammenfassung bzw. Übersicht. Bezogen auf das Filmwesen ist darunter die Zusammenfassung eines Filminhaltes zu verstehen.

# Prüfungsergebnis

## 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

### 1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenständlich war die Gebarung bei Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen. Von der Prüfung umfasst waren jene Wohnhausanlagen, die von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen verwaltet wurden. Die Verträge zur Genehmigung der Film- und Dreharbeiten schloss die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen als grundverwaltende Dienststelle nicht selbst ab, sondern beauftragte hierfür die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH im Rahmen von Leistungsverträgen.

Im Prüfungsfokus stand der Prozess bei der vertraglichen Genehmigungserteilung durch die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH. Des Weiteren wurden die daraus resultierenden Einnahmen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und deren Tarifgestaltungen näher beleuchtet. Darüber hinaus waren die Stundenverrechnungen zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH für deren Arbeitsaufwand auf Basis der diesbezüglichen Leistungsverträge prüfungsgegenständlich.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die konkreten Inhalte der Verträge, welche zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen (vertreten durch die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH) und den Filmschaffenden zustande kamen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

### 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im ersten Quartal des Jahres 2024 von der Abteilung Umwelt und Wohnen des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit den geprüften Stellen fand am 12. Jänner 2024 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 25. September 2024 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2021 bis 2023, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

### 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen sowie Belegprüfungen. Ein Ortsaugenschein fand am 1. Februar 2024 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung war in § 73b Abs. 1 und Abs. 2 WStV festgeschrieben.

### 1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem StRH Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor, jedoch wurden in den nachfolgenden Berichten teilweise ähnliche Aspekte behandelt:

- „MA 7 und Vienna Film Commission GmbH, Prüfung der Gebarung der Vienna Film Commission GmbH; Subventionsprüfung, StRH I - 1/19“ und
- „MA 53 und MA 34, Prüfung von Drehgenehmigungen in Amtsgebäuden, StRH I - 11/19“.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, ZI. MD-OS - 262/08 vom 22. Februar 2010, wurde die Vorgehensweise bei Filmaufnahmen auf Gemeindegrund geregelt. Für Filmaufnahmen auf Privatgrund der Stadt Wien, um die es sich bei den prüfungsgegenständlichen Aufnahmen handelte, wurde in diesem Erlass Folgendes angeordnet:

### *„A. Allgemeines*

- 1. Die Vienna Film Commission GmbH ist zentrale Anlaufstelle für die Film- und Fernsehgesellschaften (Filmschaffende) sowie Vermittlungsstelle zwischen diesen und den grundverwaltenden Dienststellen ....*
- 2. Die Vienna Film Commission GmbH führt über das gesamte Filmgeschehen im Bereich der Wiener Stadtverwaltung Aufzeichnungen, die als Datenbank für Auskunftszwecke dienen.*
- 3. Für die Durchführung von Filmaufnahmen auf Privatgrund der Stadt Wien bedarf es eines zwischen der bzw. dem Filmschaffenden und der Stadt Wien, vertreten durch die grundverwaltende Dienststelle, abgeschlossenen Vertrags.*

### *B. Filmaufnahmen auf Privatgrund der Stadt Wien*

*Beim Vertragsabschluss ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:*

- 1. Vor Vertragsabschluss ist von der grundverwaltenden Dienststelle eine Stellungnahme der Vienna Film Commission GmbH zur Grobeinschätzung des Filmprojekts einzuholen.*
- 2. Die grundverwaltende Dienststelle hat zu beurteilen, ob grundsätzliche oder praktische Einwände gegen das Drehvorhaben bestehen. Sie hat auch die Belange anderer von den Dreharbeiten betroffener Dienststellen der Stadt Wien oder Dritter - soweit diese Nutzer oder sonstige Berechtigte auf der betreffenden Grundfläche sind - wahrzunehmen. Für den Vertrag ist das Formular der Magistratsabteilung 7 „Vertrag über Filmaufnahmen auf Gemeindegund“ zu verwenden.*
- 3. Weitere Vertragsklauseln wie etwa über die Erteilung der Reproduktionsrechte für Ausstellungsobjekte, die Verpflichtung zur Beachtung von Urheberrechten, Haftungsübernahme oder Verzichtserklärungen, Vorschriften für vermietete Gegenstände oder Objekte, sind mit der bzw. dem Filmschaffenden schriftlich gleichfalls unter Verwendung des genannten Formulars vor Beginn der Dreharbeiten zu vereinbaren. Der Vertragsabschluss und allfällige Rechnungslegungen sind von der grundverwaltenden Dienststelle wahrzunehmen. Über den erfolgten Vertragsabschluss ist die Vienna Film Commission GmbH zu informieren.*
- 4. Bei Filmaufnahmen anfallende Kosten, insbesondere jene, die durch Energieverbrauch, Änderungen an Gebäuden oder Freiflächen, Reinigungsmaßnahmen in erhöhtem Ausmaß, Vermietungen von Requisiten und Abstellen von Aufsichtspersonen entstehen, sind der bzw. dem Filmschaffenden von der grundverwaltenden Dienststelle gesondert zu verrechnen. Die grundverwaltende Dienststelle stellt zur Beaufsichtigung von Dreharbeiten Aufsichtspersonen in der erforderlichen Anzahl bei. Die Verrechnung von Überstunden hat auf Basis der Beilage K des Nebengebührenkataloges zu erfolgen. Die grundverwaltenden Dienststellen*

*haben die Gesamtabrechnungen so rasch wie möglich zu erstellen und umgehend der bzw. dem Filmschaffenden zu übermitteln. ....“*

Im Jahr 2023 erfolgte eine Änderung des Erlasses (MD-OS-164852-2023) dahingehend, dass der Satz „Für den Vertrag ist das Formular der Magistratsabteilung 7 Vertrag über Filmaufnahmen auf Gemeindegrund“ entfiel.

## 3. Zuständigkeiten

### 3.1 Vienna Film Commission GmbH

Im Jahr 2009 wurde die Vienna Film Commission GmbH als 100%ige Tochter der Stadt Wien (MA 7 - Kultur) gegründet. Die Vienna Film Commission GmbH war die erste Anlaufstelle in Wien für nationale sowie internationale Film- und Fernsehgesellschaften (Filmschaffende) - wie beispielsweise Regisseurinnen bzw. Regisseure, Produzentinnen bzw. Produzenten und Drehbuchautorinnen bzw. Drehbuchautoren - und koordinierte Kommunikationsabläufe zwischen der Stadtverwaltung, dem Magistrat der Stadt Wien und der Filmbranche. Darüber hinaus hatten Bewilligungen für Film- und Dreharbeiten im Zuständigkeitsbereich der Wiener Stadtverwaltung über die Vienna Film Commission GmbH beantragt zu werden. Diese beurteilte nach Antragstellung die jeweiligen Filmproduktionen und verfasste entsprechende Empfehlungsschreiben, welche an die jeweils zuständigen grundverwaltenden Dienststellen weitergeleitet wurden. Diese Schreiben stellten ausschließlich eine Beurteilung und Einschätzung der Vienna Film Commission GmbH bzgl. der geplanten Dreharbeiten dar. Des Weiteren hatte die Vienna Film Commission GmbH über das gesamte Filmgeschehen im Bereich der Wiener Stadtverwaltung Aufzeichnungen zu führen, die als Datenbank für Auskunftszwecke dienten.

### 3.2 Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen

Der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, als grundverwaltende Dienststelle von städtischen Wohnhausanlagen und den zugehörigen Einrichtungen wie Wege, Plätze, Grünanlagen, oblag die Verantwortung für deren Betrieb und Instandhaltung. Dies umfasste die Verwaltung, Sanierung und Bewirtschaftung von rd. 220.000 Gemeindewohnungen, rd. 5.129 Lokalen, rd. 47.000 Garagen- und Abstellplätzen sowie rd. 5,50 Mio. m<sup>2</sup> Grünflächen. Als grundverwaltende Dienststelle war sie darüber hinaus für Vertragsabschlüsse bzgl. Film- und Dreharbeiten verantwortlich.

### 3.3 Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH

3.3.1 Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH ist eine 100%ige Gesellschaft der Stadt Wien. Sie wurde im Jahr 2002 von der Alleingesellschafterin Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen gegründet, um Callserviceleistungen für die Stadt Wien, vorrangig für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, zu erbringen.

In den ersten zehn Jahren des Unternehmensbestandes wurde die Sparte Callservices um die Bereiche Kommunikation, IT und das Interessentinnen- bzw. Interessentenservice für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erweitert.

Gemäß der notariell beglaubigten Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 22. September 2021 war Gegenstand des Unternehmens u.a.:

- a) Das Erbringen oder Beschaffen von Callservice- sowie persönlichen (Front-Office) Dienstleistungen und Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, wie auch für andere Einrichtungen der Stadt Wien (wie z.B. Magistratsabteilungen, Unternehmen und Fonds), welche sich im Mehrheitseigentum der Stadt Wien befinden, im Sinn eines multimedialen Kundenservice,
- b) die Zurverfügungstellung für die, zur Erfüllung der Dienstleistungen gemäß lit. a) benötigte, technische Infrastruktur unter Beachtung bestehender IT- und TK-Anlagen der Stadt Wien,
- c) das Erbringen oder Beschaffen des notwendigen Marketings für die multimediale Dienstleistung gemäß lit. a) sowie von Marketingleistungen für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und
- d) die Durchführung sonstiger mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehender Hilfs- und Nebengeschäfte.

3.3.2 Darüber hinaus schloss die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH im Betrachtungszeitraum der Jahre 2021 bis 2023 jährlich den Leistungsvertrag „Kommunikation für Direktion“ mit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ab, in dessen Rahmen u.a. die Abwicklung von Genehmigungen von Film- und Dreharbeiten beauftragt wurde. Eine nähere Betrachtung dieser Leistungsverträge erfolgt in diesem Bericht unter Punkt 7.2.

## 4. Genehmigungsabwicklung von Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen

### 4.1 Grundsätzliches

Betreffend das gesamte Filmgeschehen im Bereich der Wiener Stadtverwaltung war, wie bereits unter Punkt 3.1 dargestellt, als erste Anlaufstelle für Filmschaffende gemäß Erlass die Vienna Film Commission GmbH - eine 100%ige Tochter der Stadt Wien (MA 7 - Kultur) - einzubinden. Demgemäß hatten Anträge für Film- und Dreharbeiten über diese zu erfolgen.

Film- und Dreharbeiten auf Gemeindegrund waren grundsätzlich durch die jeweilige grundverwaltende Dienststelle der Stadt Wien zu genehmigen. Im Bereich der städtischen Wohnhausanlagen kam diese Aufgabe der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zu. Die Genehmigungsabwicklung von Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen erfolgte jedoch nicht durch diese, sondern wurde aufgrund vertraglicher Vereinbarungen von der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH durchgeführt.

Im Rahmen des mit der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH abgeschlossenen jährlichen Leistungsvertrages betreffend „Kommunikation für Direktion“ (s. Punkt 7.2) übertrug die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen dieser u.a. die Genehmigungsabwicklung von Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen. Für die Abwicklung war ein Prozessablauf definiert und in Form eines Prozessdiagramms bei der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH festgelegt.

### 4.2 Antragstellung

Auf der Internetseite der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen waren alle Informationen betreffend Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen abrufbar. Diese Internetseite verfügte über eine Verlinkung zur Homepage der Vienna Film Commission GmbH. Auf dieser war das Antragsonlineformular für Filmschaffende aufrufbar. Nach erfolgter Antrags eingabe wurde von Mitarbeitenden der Vienna Film Commission GmbH der Antrag bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgte dahingehend, dass die Vienna Film Commission GmbH den Antrag auf alle wesentlichen Bestandteile hin (Angabenüberprüfung hinsichtlich Drehorte, Dreh- und Stehtage, Uhrzeit, Equipment, Synopsis sowie bei Studentinnen- bzw. Studentenprojekten eine Bestätigung über das im Rahmen der Ausbildung zu absolvierende Filmprojekt) überprüfte. Waren alle erforderlichen Antragspunkte erfüllt,

verfasste die Vienna Film Commission GmbH ein Empfehlungsschreiben, welches mittels E-Mail an die für Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen zuständige Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH gesendet wurde.

### 4.3 Erteilung von Film- und Drehgenehmigungen

4.3.1 Seit dem Jahr 2018 war eine Prozessbeschreibung für Film- und Drehgenehmigungen bei der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH definiert. Für jeden Prozessschritt lagen Arbeitsbeschreibungen vor, die die jeweiligen Vorgehensweisen festlegten. Wie dem Prozessdiagramm zu entnehmen war, waren die jeweiligen Prozessschritte, Schnittstellen mit anderen Organisationen sowie die jeweiligen Prozessverantwortlichen angeführt. Die Prozessbeschreibung wurde zuletzt im Jahr 2023 aktualisiert. Neben dem Prozessdiagramm waren die einzelnen Prozessschritte im elektronischen System Adonis abgebildet und für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH und die Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH einsehbar.

4.3.2 Gemäß dem Prozessdiagramm war das mittels E-Mail übermittelte Ansuchen samt Empfehlungsschreiben der Vienna Film Commission GmbH durch die zuständige Mitarbeiterin (in weiterer Folge als Kommunikationsexpertin bezeichnet) der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, angesiedelt in der Abteilung Marketing im Fachbereich Wiener Wohnen Kommunikation, zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgte dahingehend, ob die Antragsangaben betreffend gewünschte Drehtage und Drehzeiten den Vorgaben der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen als grundverwaltende Dienststelle (keine Drehtage an Sonn- und Feiertagen, Drehzeiten nur zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr) entsprachen.

Waren die Vorgaben erfüllt, wurde das Ansuchen mittels E-Mail an das zuständige Stadtratbüro für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen zur Freigabe weitergeleitet. Bei negativer Rückmeldung des zuständigen Stadtratbüros für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen wurde das Filmprojekt abgelehnt. Bei positiver Rückmeldung überprüfte die Kommunikationsexpertin weitere mögliche Zuständigkeiten grundverwaltender Dienststellen. Lag eine Zuständigkeit einer weiteren grundverwaltenden städtischen Dienststelle vor, wurden die Filmschaffenden darauf hingewiesen, dass ein gesondertes Ansuchen an diese zu stellen war.



Waren allfällige weitere Zuständigkeiten abgeklärt, wurde in einem nächsten Schritt die Drehortsadresse näher betrachtet. Bei allen Drehortsadressen in städtischen Wohnhausanlagen erfolgte eine Anfrage mittels E-Mail an das Dezernat Mobiles Einsatzteam der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. Im Anschluss war die jeweilige Kundenmanagerin bzw. der jeweilige Kundenmanager des Gebietsteiles Nord, Ost, Süd oder West der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen mittels E-Mail zu informieren, die ihrerseits bzw. der seinerseits, wenn erforderlich, weitere zuständige Mitarbeitende der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen (wie z.B. Werkmeisterin bzw. Werkmeister oder den Fachbereich Leerwohnungsmanagement) hinzuzog.

Nun wurde die Verfügbarkeit der gewünschten Drehortsadresse geprüft. War diese verfügbar, wurde ein entsprechender Drehvertrag inkl. der voraussichtlichen Kosten durch die Kommunikationsexpertin sowie einen Mitarbeitenden des Fachbereiches Recht der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH erstellt. Abschließend wurde der Vertrag von der Abteilungsleitung Marketing der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH überprüft und mit dem Ersuchen um Freigabe an die Gebietsteilleitung Kundenmanagement der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen weitergeleitet. Erfolgte eine Freigabe, wurde der Vertrag mittels E-Mail einerseits an das Dezernat Mobiles Einsatzteam zur Information und andererseits an die Filmschaffenden zur Unterfertigung versendet.

Ein Prozessschritt hinsichtlich der Informationsweitergabe über den erfolgten Vertragsabschluss an die Vienna Film Commission GmbH - gemäß dem unter Punkt 2. erwähnten Erlass - war nicht festgelegt. Demzufolge unterblieb ein zeitnahe Informationsaustausch mit der Vienna Film Commission GmbH bzgl. des Vertragsabschlusses und des tatsächlich vereinbarten Drehortes. Betreffend Informationsaustausch teilte die geprüfte Stelle mit, dass sie zu Jahresende eine zusammenfassende Auflistung aller Film- und Drehgenehmigungen an die Vienna Film Commission GmbH weiterleitete. Da die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH allerdings ausschließlich Aufstellungen projektbezogen zu Jahresende der Vienna Film Commission GmbH übermittelte, die Vienna Film Commission GmbH jedoch gemäß Erlass Auskunftsstelle über alle Film- und Fernsehprojekte sowie Drehorte sein sollte, war aus Sicht des StRH Wien der diesbezügliche Ablauf zu verbessern. Es wäre sowohl der fehlende Prozessschritt hinsichtlich Informationsaustausch mit der Vienna Film Commission GmbH im Prozessablauf zu ergänzen als auch gemäß Erlass die Vienna Film Commission GmbH über jeden abgeschlossenen Vertrag bzgl. Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen zeitnah zu informieren.

### Empfehlung

Der StRH Wien empfahl der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, den Prozess für Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen um den Prozessschritt „Information an die Vienna Film Commission GmbH“ zu erweitern.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

### Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, gemäß Erlass die Vienna Film Commission GmbH über jeden abgeschlossenen Vertrag bzgl. Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen zeitnah zu informieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.3.3 Gemäß Prozessdiagramm hatten die Filmschaffenden nach Abschluss der Dreharbeiten der Kommunikationsexpertin der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH mittels E-Mail das Drehende bekanntzugeben. Danach hatte die Kommunikationsexpertin eine Kostenerfassung zu erstellen, die mittels E-Mail an die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen - Buchhaltungsabteilung 11 zur Verrechnung weiterzuleiten war. Nach Auskunft der geprüften Stelle erfolgte bei Drehende in der Regel keine Mitteilung der Filmschaffenden an die Kommunikationsexpertin. Diese Mitteilung war aus ihrer Sicht auch nicht erforderlich, da mit vereinbartem Drehende das Dezernat Mobiles Einsatzteam am Drehort eintraf und die formale Abnahme des Drehortes sowie Schlüsselrücknahme durchführte. Nach dieser formalen Abnahme wurde die Kostenerfassung entsprechend dem

Prozessdiagramm an die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen - Buchhaltungsabteilung 11 übermittelt. Diese Vorgehensweise - formale Abnahme anstelle von E-Mail-Vorverständigung über das Drehende - fand sich jedoch nicht im Prozessdiagramm wieder, weshalb der StRH Wien empfahl, das Prozessdiagramm diesbezüglich zu überarbeiten.

### Empfehlung

Der StRH Wien empfahl der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, den Prozess für Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen um den Prozessschritt „Dezernat Mobiles Einsatzteam formale Abnahme des Drehortes sowie Schlüsselrücknahme“ zu erweitern. Gleichzeitig wäre der Prozessschritt der E-Mail-Bekanntgabe des Drehendes aus dem Prozess zu entfernen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.3.4 Wie dem Prozessdiagramm weiters zu entnehmen war, erfolgte bei sogenannten Sonderfällen bzw. Sonderthemen (wie z.B. Berichterstattungen über Gemeindebauten, Filminhalte, die eine nähere Betrachtung erforderlich machen, gefährliche Dreharbeiten, Dreharbeiten, die eine mögliche Beschädigung nach sich ziehen könnten) eine Einteilung der Anträge in die Themenbereiche Berichterstattung, negatives Thema (negative Berichterstattungen über Gemeindebauten), Sonderwünsche und Dachdreh. Bei solchen Anträgen hatte die Kommunikationsexpertin - je nach inhaltlicher Lagerung des Antrages - im Zuge der Beurteilung ihre übergeordnete Fachbereichsleitung, die Unternehmenssprecherin bzw. den Unternehmenssprecher der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen oder die Fachbereichsleitung der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH in Abstimmung mit den Filmschaffenden hinzuzuziehen.

Waren Anträge zum Themenbereich Dachdreh eingelangt, wurden diese lt. Auskunft der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH aus Sicherheitsgründen grundsätzlich

abgelehnt und die Ablehnung mittels E-Mail oder telefonisch den Filmschaffenden mitgeteilt. Bei sonstigen Sonderfällen bzw. Sonderthemen erfolgte eine Abstimmung mit den zuvor angeführten Stellen und den Filmschaffenden.

4.3.5 War eine gewünschte Drehortsadresse nicht verfügbar, klärte die Kommunikationsexpertin in Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Dezernat Mobiles Einsatzteam und den Filmschaffenden mögliche Alternativen ab. Wurden Alternativen gefunden, erfolgte eine Überprüfung dieser Drehortsadresse sowie eine Abklärung von eventuell weiteren Zuständigkeiten grundverwaltender Dienststellen. Wurden keine Alternativen gefunden, erfolgte seitens der Filmschaffenden eine telefonische Absage oder eine Absage mittels E-Mail. In beiden Fällen wurde das Dezernat Mobiles Einsatzteam durch eine schriftliche Verständigung der Kommunikationsexpertin informiert.

## 5. Empfehlungsschreiben und erteilte Genehmigungen

### 5.1 Empfehlungsschreiben der Vienna Film Commission GmbH

Wie bereits unter Punkt 2. dargestellt, war die Vienna Film Commission GmbH gemäß Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, MD-OS - 262/08 vom 22. Februar 2010, zentrale Anlaufstelle für die Filmschaffenden sowie Vermittlungsstelle zwischen den Filmschaffenden und den grundverwaltenden Dienststellen. Anträge für Film- und Dreharbeiten im Zuständigkeitsbereich der Wiener Stadtverwaltung hatten im Weg der Vienna Film Commission GmbH gestellt zu werden, die sodann eine Stellungnahme zur Grobeinschätzung des Filmprojektes gegenüber der grundverwaltenden Dienststelle abgab.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung des StRH Wien übermittelte die Vienna Film Commission GmbH dem StRH Wien eine Aufstellung der im Betrachtungszeitraum eingelangten Anträge für Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen. Laut dieser Aufstellung wurden im Betrachtungszeitraum im Jahr 2021 insgesamt 44 Ansuchen, im Jahr 2022 insgesamt 29 Ansuchen und im Jahr 2023 insgesamt 30 Ansuchen gestellt.

Jedes dieser Ansuchen übermittelte die Vienna Film Commission GmbH an die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH entsprechend dem Erlass unter Beifügung eines Empfehlungsschreibens.

Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum ausschließlich Empfehlungsschreiben mit einer positiven Beurteilung durch die Vienna Film Commission GmbH an die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH übermittelt wurden.

## 5.2 Erteilte Genehmigungen der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH

5.2.1 Wie den eingesehenen Unterlagen der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH zu entnehmen war, genehmigte diese in den Betrachtungsjahren insgesamt 95 Film- und Drehansuchen in städtischen Wohnhausanlagen. Dabei entfielen auf das Jahr 2021 insgesamt 33, auf das Jahr 2022 insgesamt 23 und auf das Jahr 2023 insgesamt 39 Film- und Drehgenehmigungen. Nicht beinhaltet waren in diesen Zahlen Pressedrehs und Beiträge im Rahmen von aktuellen Berichterstattungen.

Diese genehmigten Film- und Dreharbeiten umfassten die unterschiedlichsten Themenbereiche. Die Bandbreite reichte dabei von Werbespots, diversen Imagefilmen und Dokumentationen bis zu Filmprojekten im Rahmen der Ausbildung von Studierenden sowie sonstige Filmprojekte. Nicht in den Zahlen beinhaltet waren jene Film- und Drehansuchen, die einerseits von der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH abgelehnt sowie andererseits von den Filmschaffenden ihrerseits abgesagt wurden.

5.2.2 Ablehnungen seitens der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH erfolgten aufgrund von nicht genehmigungsfähigen Drehtagen, wenn die Ansuchen Drehtage an Sonn- bzw. Feiertagen enthielten oder Nachtdrehzeiten vorsahen. Ein weiterer Ablehnungsgrund konnte in der inhaltlichen Überprüfung begründet sein (s. Punkt 4.3.4 und Punkt 4.3.5).

Absagen erfolgten durch die Filmschaffenden selbst. Diese waren u.a. begründet durch das Fehlen entsprechender Leerwohnungen oder Geschäftslokale bzw. durch Verschiebungen der Dreharbeiten auf einen späteren Zeitpunkt.

Im Betrachtungszeitraum lehnte die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH nur zwei Anträge ab, beide Anträge betrafen das Jahr 2021. Absagen seitens der Filmschaffenden erfolgten im Betrachtungszeitraum in insgesamt 34 Fällen. Diese teilten sich auf die einzelnen Jahre wie folgt auf: im Jahr 2021 erfolgten insgesamt zehn Absagen, im Jahr 2022 insgesamt 13 Absagen und im Jahr 2023 insgesamt elf Absagen.

5.2.3 Der StRH Wien stellte die Ansuchen der Filmschaffenden an die Vienna Film Commission GmbH den tatsächlich genehmigten, abgelehnten sowie abgesagten Filmprojekten lt. Unterlagen der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH gegenüber. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die jeweiligen Zahlen der Betrachtungsjahre dargestellt:

**Tabelle 1: Gegenüberstellung Filmprojekte lt. Vienna Film Commission GmbH und lt. Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH**

	2021	2022	2023
Anträge lt. Vienna Film Commission GmbH	44	29	30
Anträge lt. Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH	45	36	50
Ablehnungen durch Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH	2	-	-
Absagen durch Filmschaffende	10	13	11
Davon durchgeführte Filmprojekte lt. Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH	33	23	39

Quelle: Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, Vienna Film Commission GmbH, Darstellung: StRH Wien

Wie die Tabelle 1 zeigt, war zwischen den Ansuchen, die im Weg der Vienna Film Commission GmbH erfolgten, und den Antragstellungen, die von der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH bearbeitet waren, insofern eine Differenz bemerkbar, als in allen Jahren des Betrachtungszeitraumes von der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH mehr Anträge behandelt wurden, als bei der Vienna Film Commission GmbH einlangten. Diese Abweichung war im Betrachtungszeitraum mit steigender Tendenz feststellbar. Dazu befragt gab die geprüfte Stelle an, dass z.T. Anträge auf Filmtätigkeiten für Nachrichtensendungen direkt bei der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH gestellt wurden und diese nicht der Vienna Film Commission GmbH als erste Anlaufstelle weitergeleitet wurden. Weiters wurde z.T. bei dringlichen Drehansuchen aus Zeitmangel von den Filmschaffenden direkt bei der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH angefragt und aus Gründen der Zeiteffizienz wurden diese Anträge von der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH ebenfalls nicht der Vienna Film Commission GmbH weitergeleitet. Demzufolge lagen bei diesen Anträgen keine Empfehlungsschreiben der Vienna Film Commission GmbH vor. Diese gelebte Praxis stand im Kontrast zu dem unter Punkt 2. angeführten Erlass sowie dem unter Punkt 4.3 angeführten Prozessablauf.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, bei einlangenden Anträgen für die Erteilung von Film- und Drehgenehmigungen auf die erlass- und prozesskonforme Einbeziehung der Vienna Film Commission GmbH verstärkt zu achten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2.4 Wie bereits unter Punkt 2. erwähnt, war gemäß Erlass für die Durchführung von Filmaufnahmen auf Privatgrund der Stadt Wien zwischen der bzw. dem jeweiligen Filmschaffenden und der Stadt Wien, vertreten durch die grundverwaltende Dienststelle, ein Vertrag abzuschließen. Wie den vom StRH Wien eingesehenen Unterlagen zu entnehmen war, waren bei 22 der insgesamt 95 genehmigten Filmprojekte mangelhafte Vertragsinhalte festzustellen. Einerseits bestanden diese Verträge lediglich aus den „Allgemeinen Bedingungen“ für Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen, andererseits fehlte in den vom StRH Wien beanstandenden Fällen die Unterschrift der grundverwalteten Dienststelle. Eine diesbezügliche Empfehlung war sohin auszusprechen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, künftig ein verstärktes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Erstellung von Drehverträgen zwischen den Filmschaffenden und der Stadt Wien, vertreten durch die grundverwaltende Dienststelle, zu legen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2.5 Im Zuge von Internetrecherchen war seitens des StRH Wien festzustellen, dass im Betrachtungszeitraum private Fernsehsender Filmproduktionen über städtische Wohnhausanlagen erstellten, diesbezüglich erteilte Genehmigungen in den Unterlagen der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH jedoch nicht aufschienen. Dazu befragt, gab die geprüfte Stelle an, dass gemäß den Vorgaben der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen Filmproduktionen in vermieteten Wohnungen keiner Genehmigung bedurften, solange der Mietzweck gewahrt wurde.

Da jedoch die Internetrecherche ergab, dass in einigen Folgen Innenhöfe und Außenfassaden von städtischen Wohnhausanlagen gefilmt worden waren, unterlagen diese Filmarbeiten nach Ansicht des StRH Wien sehr wohl einer Genehmigungspflicht. Diesbezügliche Gespräche mit der Vienna Film Commission GmbH sowie der betreffenden Produktionsfirma wären aus Sicht des StRH Wien sinnvoll, um auf die Einhaltung der Genehmigungspflicht bei Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen hinzuweisen.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, Gespräche mit der Vienna Film Commission GmbH sowie der betreffenden Produktionsfirma aufzunehmen und auf die Einhaltung betreffend die Genehmigungspflicht für Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen hinzuweisen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## **6. Einnahmen durch Film- und Drehgenehmigungen**

### **6.1 Tarife**

6.1.1 Wie bereits unter Punkt 4.2 erwähnt, befanden sich auf der Internetseite der grundverwaltenden Dienststelle Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen alle Informationen



betreffend Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen. Darunter waren auch Angaben über die unterschiedlichen Tarife aufgelistet. Kostenpflichtig waren Film- und Dreharbeiten im Außenbereich und Innenbereich. Dabei wurde zwischen Grünflächen bzw. Hofbereichen, Stiegenhäusern, Kellern, Waschküchen, leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokalen unterschieden.

Film- und Dreharbeiten im Rahmen von Studierendenprojekten (Bestätigung der Ausbildungsstätte war vorzuweisen) und Film- und Dreharbeiten, die im Interesse der Stadt Wien lagen, waren nicht kostenpflichtig.

Filmaufnahmen in vermieteten Wohnungen oder vermieteten Geschäftslokalen bedurften keiner Genehmigung der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, solange der Mietzweck gewahrt wurde.

6.1.2 In der folgenden Tabelle 2 wurden die zum Betrachtungszeitraum gültigen Tarife für Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen angeführt (Kosten in EUR exkl. USt):

**Tabelle 2: Tarife für Film- und Dreharbeiten pro Tag in städtischen Wohnhausanlagen**

Film- bzw. Drehort		Kosten pro Tag
Grünfläche bzw. Hofbereich	Pauschale	100,00
Stiegenhaus, Keller, Waschküche	Pauschale	200,00
Drehtage für leerstehende Wohnung oder leerstehendes Geschäftslokal	bis 6 Tage	3,08 pro m <sup>2</sup>
	ab 7 Tagen	2,50 pro m <sup>2</sup>
	ab 14 Tagen	2,40 pro m <sup>2</sup>
	ab 21 Tagen	2,30 pro m <sup>2</sup>
	ab 30 Tagen	2,10 pro m <sup>2</sup>
	ab 60 Tagen	1,90 pro m <sup>2</sup>
	ab 90 Tagen	1,70 pro m <sup>2</sup>
	ab 120 Tagen	1,50 pro m <sup>2</sup>

Film- bzw. Drehort		Kosten pro Tag
Stehtage/sonstige Verwendung für leerstehende Wohnung oder leerstehendes Geschäftslokal	bis 6 Tage	1,54 pro m <sup>2</sup>
	ab 7 Tage	1,40 pro m <sup>2</sup>
	ab 14 Tagen	1,30 pro m <sup>2</sup>
	ab 21 Tagen	1,20 pro m <sup>2</sup>
	ab 30 Tagen	1,00 pro m <sup>2</sup>
	ab 60 Tagen	0,80 pro m <sup>2</sup>
	ab 90 Tagen	0,60 pro m <sup>2</sup>

Quelle: Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Darstellung: StRH Wien

Wie der Tabelle 2 zu entnehmen ist, wurden die Tarife einerseits bei Leerwohnungen oder Geschäftslokalen nach m<sup>2</sup> und Dauer der Film- und Dreharbeiten bemessen und andererseits, wenn es sich um eine sonstige Örtlichkeit handelte, je nach Drehort zu einem festgesetzten Pauschalbetrag pro Tag. Darüber hinaus erfolgte eine tarifliche Unterscheidung zwischen Dreh- und Stehtagen.

Für die Bereitstellung von Strom wurde eine Energiekostenpauschale in der Höhe von 5,- EUR pro Stehtag bzw. 20,- EUR pro Drehtag in Rechnung gestellt.

6.1.3 Mit Abschluss des Vertrages über die Genehmigung der Film- und Dreharbeiten wurden die Tarife je nach Drehort (Leerwohnung bzw. Geschäftslokal, Grünfläche bzw. Hof, Waschküche, Keller, Stiegenhaus), Drehdauer sowie Energiekosten festgesetzt. Nach Abschluss der jeweiligen Filmproduktion wurden den Filmschaffenden diese Kosten in Rechnung gestellt und über die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen - Buchhaltungsabteilung 11 den Filmschaffenden vorgeschrieben.

In der folgenden Tabelle 3 ist eine Übersicht über die Einnahmen durch Film- und Dreharbeiten im Betrachtungszeitraum tabellarisch zusammengefasst (Beträge in EUR exkl. USt). Die diesbezüglichen Zahlen entstammen den Unterlagen der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH:

Tabelle 3: Einnahmen durch Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen in den Jahren 2021 bis 2023

	2021	2022	2023	Gesamt
Drehtage	8.166,66	4.144,03	9.905,51	<b>22.216,20</b>
Stehtage	13.720,13	10.914,28	19.015,64	<b>43.650,05</b>
Energiekosten Drehtage	400,00	360,00	400,00	<b>1.160,00</b>
Energiekosten Stehtage	1.090,00	1.330,00	1.255,00	<b>3.675,00</b>
Sonstige Kosten	30,00	-	-	<b>30,00</b>
<b>Summe</b>	<b>23.406,79</b>	<b>16.748,31</b>	<b>30.576,15</b>	<b>70.731,25</b>

Quelle: Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, Darstellung: StRH Wien

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2021 bis 2023 wurden Einnahmen von insgesamt 70.731,25 EUR exkl. USt für die Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen erzielt. Dabei teilten sich die Einnahmen auf Drehtage, Stehtage, Energiekosten pro Drehtage, Energiekosten pro Stehtage sowie sonstige Kosten auf. Unter sonstige Kosten fielen eventuelle Adaptierungsmaßnahmen (wie z.B. vorübergehende Entfernung eines Mistkübels, Entfernung oder Anbringen von Aufklebern). Jährlich betrachtet wurden für das Jahr 2021 insgesamt 23.406,79 EUR (exkl. USt), für das Jahr 2022 insgesamt 16.748,31 EUR (exkl. USt) sowie für das Jahr 2023 insgesamt 30.576,15 EUR (exkl. USt) an Entgelten eingenommen. Bei der Analyse der Zahlen wurde vom StRH Wien festgestellt, dass in den Jahren 2021 und 2022 die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die zu dieser Zeit geltenden Kontaktbeschränkungen ersichtlich waren.

Im Rahmen der Prüfung war seitens des StRH Wien festzustellen, dass die Tarife für Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zuletzt im Jahr 2012 erhöht wurden. Eine Erhöhung der Tarife nach mittlerweile zwölf Jahren seit der letzten Anpassung erschien dem StRH Wien durchaus angebracht und zweckmäßig. Eine diesbezügliche Empfehlung war sohin auszusprechen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, eine Erhöhung der Tarife für Film- und Dreharbeiten vorzunehmen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 6.2 Verbuchungen

6.2.1 Wie im Punkt 6.1.3 zuvor beschrieben, erfolgte die Rechnungslegung an die jeweiligen Filmschaffenden durch die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen. Sollten diese Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt werden, war grundsätzlich vorgesehen, dass Zahlungsaufforderungen durch das Mahnwesen der Stadt Wien über die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen zu ergehen hatten.

Laut Auskunft der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH wurde von dieser Vorgehensweise jedoch Abstand genommen. Für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2021 bis 2023 zeigte sich, dass stattdessen die Filmschaffenden von der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH im kurzen Weg entweder schriftlich oder telefonisch kontaktiert wurden und um die Begleichung der offenen Rechnungsbeträge ersucht wurde. Forderungen wurden nach Aussage der geprüften Stelle sohin eher beglichen. Erst bei Nichtbegleichung nach dieser Aufforderung, hatten Mahnungen im Weg der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen zu erfolgen.

Der StRH Wien nahm Einsicht in die Verbuchungen der verrechneten Tarife für Film- und Drehgenehmigungen bei der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen - Buchhaltungsabteilung 11. Wie dabei festzustellen war, wiesen die von der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH übermittelten Tarifeinnahmen (s. Punkt 6.1.3) in mehreren Fällen Differenzen zu den von der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen - Buchhaltungsabteilung 11 übermittelten Zahlungseingängen auf. Dazu befragt, gab die geprüfte Stelle an, dass aufgrund von Drehortänderungen bzw. Drehdaueränderungen es zu einigen Zusatzvereinbarungen und aufgrund dessen zu Änderungen in der Gesamtabrechnung kam.

Eine Tarifendabrechnung konnte den einzelnen Akten bzgl. Film- und Drehgenehmigungen nicht entnommen werden. Es war daher anzuregen, eine Endabrechnung hinsichtlich der tatsächlich verrechneten Tarife den jeweiligen Akten beizulegen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, sie möge eine Endabrechnung hinsichtlich der tatsächlich verrechneten Tarife den jeweiligen Akten beilegen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.2.2 Wie bereits unter Punkt 6.1.2 dargelegt, waren Film- und Dreharbeiten im Rahmen von Studierendenprojekten (ausgenommen Energiekosten, eine Bestätigung der Ausbildungsstätte war vorzuweisen) sowie Film- und Dreharbeiten, die im Interesse der Stadt Wien lagen, grundsätzlich nicht kostenpflichtig. Wie den übermittelten Unterlagen zu entnehmen war, waren bei 39 der insgesamt 95 abgeschlossenen Drehverträge keine Tarifverrechnungen hinsichtlich Dreh- und Stehtage erfolgt. In einem Fall betraf die Nichtverrechnung einen gemeinnützigen Verein. In 20 Fällen betraf die Nichtverrechnung Studierendenprojekte, wobei hier in einem Fall die Studienbestätigung den Unterlagen nicht beilag. Bei den restlichen Fällen ohne Tarifverrechnung war in den Unterlagen nicht dokumentiert, warum von einer Verrechnung Abstand genommen wurde.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, Bestätigungen der Studentinnen- bzw. Studentenprojekte ausnahmslos einzufordern sowie Begründungen, weshalb die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH auf die Vorschreibung der Tarife für Film- und Drehgenehmigungen verzichtete, den jeweiligen Akten beizulegen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.2.3 Grundsätzlich bestand die Möglichkeit seitens der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, bei Dreharbeiten, wenn von Beschädigungen von städtischen Wohnhausanlagen inkl. den dazugehörigen Grünflächen ausgegangen werden konnte, eine Kautions im Voraus einzuheben. Diese wurde nach Abschluss der Dreharbeiten den Filmschaffenden zurückerstattet. Sollte es während der Dreharbeiten zu Beschädigungen kommen, würden diese lt. geprüfter Stelle nach dem tatsächlichen Ausmaß ermittelt und abgerechnet werden. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2021 bis 2023 wurden seitens der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen aufgrund selbst durchgeführter Risikoeinschätzungen keine Kautionen vorgeschrieben.

Bei Einsicht in die Film- und Drehgenehmigungen war seitens des StRH Wien festzustellen, dass im Betrachtungszeitraum lediglich in einem Fall eine Nachverrechnung aufgrund eines Schadens erfolgt war.

## 7. Leistungsverträge zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH

### 7.1 Grundsatzvereinbarung

7.1.1 Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen schloss am 13. Jänner 2021 mit der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH eine Grundsatzvereinbarung ab, die eine einheitliche Vertragsgestaltung sicherstellen sollte und für alle weiteren Verträge zwischen beiden Vertragsparteien als Basis diene. Diese trat mit 1. Jänner 2021 rückwirkend in Kraft und war über den gesamten Betrachtungszeitraum gültig. Gemäß der dem StRH Wien vorliegenden Grundsatzvereinbarung verpflichteten sich die Vertragsparteien bei „*der Leistungserbringung zur Berücksichtigung der grundlegenden Maximen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit der Zielsetzung der marktkonformen Preisgestaltung*“.

Eine detaillierte Beschreibung der durchzuführenden Leistungen für jedes Produkt erfolgte in den jeweiligen Leistungsverträgen, die zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH abgeschlossen wurden.

Mit der erwähnten Grundsatzvereinbarung wurden u.a. die Vertragspunkte Kostendeckung als Zielsetzung für sämtliche zu erbringenden Produkte und Leistungen, Erstellung der einzelnen Leistungsverträge, Leistungsänderung, Kostenkalkulation, Gesamtabrechnung, Rechnungslegung sowie Vertragsdauer und Kündigung festgelegt.

Aus der Grundsatzvereinbarung wurden die wesentlichsten Vertragsbestandteile herausgegriffen und im Folgenden näher dargestellt.

7.1.2 Hinsichtlich dem Vertragspunkt Kostendeckung als Zielsetzung für sämtliche zu erbringenden Produkte und Leistungen war festgehalten, dass auf Ebene der Einzelleistungen eine kostendeckende Verrechnung zur Anwendung gelangen sollte. Dabei waren die Kosten der einzelnen Produkte und Leistungen gesondert zu betrachten. Quersubventionen zwischen den einzelnen Produkten und Leistungen waren dabei unzulässig. Aufgrund der kostendeckenden Verrechnung verpflichtete sich die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, Nachverrechnungen vorzunehmen oder Gutschriften für die erbrachten Einzelleistungen auszustellen.

Um eine Transparenz der Verrechnung sicherzustellen und einen Marktvergleich zu ermöglichen, hatten den Kosten der einzelnen Produkte und Leistungen jeweils kalkulierte Preise zugrunde zu liegen. Sowohl die Kosten als auch die kalkulierten Preise waren auszuweisen und es war über deren Verlauf zu berichten. Mittels eines internen Systems sollte ein laufender Marktpreisvergleich sichergestellt werden und dieser war der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen offenzulegen. Im Rahmen eines monatlichen Berichtes - ab dem Jahr 2022 quartalsweise - hatte die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH für jedes Produkt Leistung, Qualität und Kosten transparent darzustellen. Die entsprechenden zugrunde liegenden Kalkulationen waren dabei ebenfalls offen zu legen.

7.1.3 Betreffend die Erstellung der einzelnen Leistungsverträge war bestimmt, dass die beiden Vertragsparteien die Vorgehensweise für die Erstellung eines Leistungsvertrages festzulegen hatten. In einem ersten Schritt erfolgte die Feststellung eines konkreten Bedarfes, um nachfolgend die Erstellung eines konkreten Leistungsprofils seitens der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen durchzuführen. Bestand zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH das Einvernehmen bzgl. Leistung und Kosten, wurde seitens der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH der entsprechende Leistungsvertrag in zweifacher Ausfertigung in Abstimmung mit der Stabsstelle Büro der Direktion der Unternehmung Stadt

Wien - Wiener Wohnen erstellt. Der Grundsatzvereinbarung war ein Mustervertrag beigelegt, der bei der Erstellung des Leistungsvertrages zwingend zu verwenden war. Nach erfolgter Freigabe durch das Vorliegen sämtlicher Videnden wurde der Vertrag dem Aufsichtsrat der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH zur Behandlung vorgelegt. Nach dessen Zustimmung erfolgte die rechtskräftige Unterfertigung des Vertrages durch die beiden Vertragsparteien. Dabei war ein Vertragsexemplar der Stabsstelle Büro der Direktion der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zwecks Erfassung in der Vertragsdatenbank und Aufbewahrung unverzüglich zu übermitteln.

7.1.4 Im Zusammenhang mit Leistungsänderungen war festgehalten, dass Vertragsänderungen bzw. Vertragsanpassungen während der Vertragslaufzeit in Form von Zusatzvereinbarungen zum jeweiligen Leistungsvertrag zu erfolgen hatten.

7.1.5 Eine gesonderte Kostenkalkulation war je Produkt bzw. Leistung seitens der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH aufgrund der offengelegten Kalkulationsgrundlagen zu erstellen. Diese war periodisch entsprechend der Kostendeckungsmaxime zu aktualisieren. Darüber hinaus war hinsichtlich sämtlicher Produkte bzw. Leistungen ein quartalsweises Reporting über die laufende Kostenentwicklung an das Dezernat Finanzen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zu übermitteln.

7.1.6 Weiters war vertraglich festgelegt, dass am Ende jeden Kalenderjahres für jeden einzelnen Leistungsvertrag eine Gesamtabrechnung zu erstellen war. Diese beinhaltete sämtliche Leistungen, die während des abgelaufenen Jahres für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erbracht wurden. Unter Berücksichtigung der Kostendeckungsmaxime war in dieser Gesamtabrechnung jener Ausgleichsbetrag zu ermitteln, der entweder zu einer Nachverrechnung oder einer Gutschrift führte. Der sich jeweils ergebende Ausgleichsbetrag war entsprechend aufzuschlüsseln, sodass nachvollziehbar war, auf welches Produkt bzw. welche Leistung welcher Teil des Ausgleichsbetrages entfiel. Die Gesamtabrechnung hatte in einer dem Umsatzsteuergesetz 1994 entsprechenden Form bis längstens zum jeweiligen Jahresabschluss der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH zu erfolgen.

7.1.7 Hinsichtlich der Rechnungslegung war vereinbart, dass bei Ganzjahresverträgen die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH mit Dezember des Vorjahres eine sogenannte Dauerrechnung für das betreffende Vertragsjahr ausstellte. Diese Dauerrechnung war bis zur Legung der Endabrechnung für das jeweilige Vertragsjahr gültig. Gutschriften oder Nachverrechnungen wurden mit der Endabrechnung abgerechnet. Allfällige



Gutschriften waren binnen drei Monaten nach Vorliegen der Endabrechnung an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen auszubezahlen bzw. hatte die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen allfällige Nachverrechnungen binnen gleicher Frist an die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH auszubezahlen.

Bei Abschluss eines Leistungsvertrages zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH bildete diese Grundsatzevereinbarung immer die Basis (s. Punkt 7.1.2).

## 7.2 Leistungsverträge betreffend Kommunikation

7.2.1 Die dem StRH Wien vorliegenden Leistungsverträge der Jahre 2021 bis 2023 betreffend die „Kommunikation für die Direktion“ der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen umfassten die Unterstützung der professionellen externen und internen Unternehmenskommunikation mit allen Stakeholderinnen bzw. Stakeholdern.

Die Leistungsverträge gliederten sich in allen Betrachtungsjahren in die Bereiche Produktbeschreibung, Leistungsbeschreibung, Rahmenbedingungen, Vertragsdauer und Kündigung, Preis, Abrechnung und Zahlung sowie die Schlussbestimmungen.

7.2.2 Die angeführten Leistungsbeschreibungen untergliederten sich einerseits in die Teilprodukte „Beratungsleistungen intern“, „Agenturleistungen extern“, „Hosting und Betrieb“, „Technisches Projekt- und Anforderungsmanagement“, „Softwareentwicklung und Tests für Funktionsanforderungen (intern)“ und „Softwareentwicklung und Tests für Funktionsanforderungen (extern)“. Andererseits erfolgte eine Definition des angeführten Leistungsumfanges anhand von angeführten Zielgrößen, Qualitätsparametern und einem Berichtswesen.

So war für die Zielgrößen bzw. Mengen der Leistungen für die jeweiligen Teilprodukte eine Häufigkeit (wie z.B. pro Jahr, anlassbezogen pro Jahr, gleichmäßig über das Jahr verteilt) und eine dem jeweiligen Teilprodukt zugeordnete Zielgröße (Angaben von Stunden oder ein Fixbetrag in EUR) definiert. Ein weiteres Kriterium des Leistungsumfanges betraf Qualitätsparameter. Dabei sollten die zu veröffentlichten Inhalte in einem Vieraugen- und Freigabeprozess innerhalb der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH geprüft und zusätzlich von der jeweiligen Auftraggeberin bzw. dem jeweiligen Auftraggeber geprüft und freigegeben werden. Erst danach sollte die Produktion umgesetzt bzw. die Inhalte veröffentlicht werden. Im Zuge des Berichtswesens war hinsichtlich der Produktabwicklung

vorgesehen, dass die Berichtsinhalte die Zielgrößen bzw. Mengen der Leistungen, die Qualitätsparameter sowie statistische Kennzahlen nach Vereinbarung beinhalteten. Als Berichtsintervall waren zunächst monatliche Berichte vorgesehen.

7.2.3 Der Abruf der Leistungen hatte mit Inkrafttreten des jeweiligen Leistungsvertrages zu erfolgen. Darüber hinaus war festgehalten, dass die Teilprodukte „Beratungsleistungen intern“, „Technisches Projekt- und Anforderungsmanagement“, „Softwareentwicklung und Tests für Funktionsanforderungen (intern)“ und „Softwareentwicklung und Tests für Funktionsanforderungen (extern)“ anlassbezogen abgerufen wurden. Dazu war festzuhalten, dass lt. Auskunft der geprüften Stelle ab dem Jahr 2023 die Leistungen „Softwareentwicklung und Tests für Funktionsanforderungen (intern)“ und „Softwareentwicklung und Tests für Funktionsanforderungen (extern)“ im Leistungsvertrag nicht mehr enthalten waren. Eine formlose Übernahme der jeweiligen Leistungen wurde vereinbart.

7.2.4 Hinsichtlich Vertragsdauer und Kündigung war zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass der jeweilige Vertrag mit 1. Jänner in Kraft trat und für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen wurde. Beide Vertragsparteien hatten die Möglichkeit, den jeweiligen Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist aus wichtigen Gründen, wie z.B. wenn die Erbringung der Leistung aus technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen unmöglich oder unzumutbar war, zu kündigen. Für den Fall einer Auflösung war vereinbart, dass der bis dahin erbrachte Leistungsstand festzustellen und abzurechnen sei.

7.2.5 Der für die Dauer der Vertragslaufzeit vertraglich festgelegte reservierte Betrag für den gesamten Leistungsvertrag „Kommunikation für Direktion“ betrug für das Jahr 2021 insgesamt 3.878.169,33 EUR (exkl. USt), für das Jahr 2022 insgesamt 3.607.047,60 EUR (exkl. USt) und für das Jahr 2023 insgesamt 3.564.208,23 EUR (exkl. USt). Die Zahlungen hatten monatlich aufgrund eines festgesetzten Akontobetrages zu erfolgen.

Die Regelungen der Grundsatzvereinbarung für die Erbringung von Leistungen durch die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen bildeten die Grundlage der gegenständlichen Verträge.

7.2.6 Die prüfungsgegenständliche Abwicklung von Film- und Drehgenehmigungen war gemäß der Leistungsbeschreibung des Leistungsvertrages „Kommunikation für Direktion“ im Teilprodukt „Beratungsleistungen intern“ für den Bereich Kommunikation, Marketing und Werbung inkludiert.

Wie den Leistungsverträgen der einzelnen Jahre zu entnehmen waren, betragen die darin enthaltenen reservierten Beträge für das Teilprodukt „Beratungsleistungen intern“ für das Jahr 2021 insgesamt 20.336 Stunden mit einem Einheitsstundenpreis von 80,75 EUR, für das Jahr 2022 insgesamt 20.190 Stunden mit einem Einheitsstundenpreis von 84,12 EUR und für das Jahr 2023 insgesamt 25.467 Stunden mit einem Einheitsstundenpreis von 85,- EUR.

Im Folgenden wurde ausschließlich der für die gegenständliche Prüfung relevante Bereich Abwicklung von Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen des Teilproduktes „Beratungsleistungen intern“ einer näheren Betrachtung unterzogen.

## **8. Verrechnung zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH**

### **8.1 Grundsätzliches**

Wie bereits unter Punkt 7. dargestellt, führte die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH eine Vielzahl von Tätigkeiten für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen aus. Darunter u.a. auch die Abwicklung von Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen, die vertraglich auf der Grundsatzvereinbarung sowie den jährlich abgeschlossenen Leistungsverträgen basierte.

Dabei waren sowohl die Kosten als auch die kalkulierten Preise auszuweisen und es war über deren Verlauf zu berichten. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2021 bis 2023 hatte die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH für das Jahr 2021 im Rahmen eines monatlichen Berichtes für das jeweilige Produkt Leistung, Qualität und Kosten transparent darzustellen. Ab dem Jahr 2022 wurde vereinbart, diese monatlichen Berichte auf Quartalsberichte umzustellen. Die entsprechenden zugrunde liegenden Kalkulationen (sogenannte Produktaufwandskalkulationen) waren dabei ebenfalls offen zu legen.

### **8.2 Kriterien der Produktaufwandskalkulation**

8.2.1 Die von der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH - Abteilung Marketing erstellten Produktaufwandskalkulationen des Leistungskataloges „Kommunikation für Direktion“ wiesen für den Bereich Abwicklung von Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen für die Jahre 2021 und 2022 drei verschiedene Kategorien aus.

Dabei handelte es sich um die Kategorie „geringer Aufwand“, die Kategorie „mittlerer Aufwand“ und die Kategorie „hoher Aufwand“. Im Jahr 2023 wurde die Unterteilung um die Kategorie „sehr hoher Aufwand“ erweitert.

Den jeweiligen Kategorien wurden dabei mehrere Kriterien zugeordnet, wie z.B. Titel der Leistung, Definition, Kernleistung, organisatorische Vereinbarungen, Qualitätskriterien, durchführende Organisationseinheit, Häufigkeit, Aufwand (Anzahl x Dauer), Aufwand in % der Gesamtabteilungskapazität sowie IT-Unterstützung. Die Leistungen wurden in allen Kategoriestufen basierend auf Stundeneinheiten ausgewiesen.

8.2.2 Die Kategorie „geringer Aufwand“ umfasste die Überprüfung des Empfehlungsschreibens der Vienna Film Commission GmbH sowie die Überprüfung einer einfachen Projektsynopsis (z.B. einfache Szenenbeschreibung, keine bedenklichen Inhalte oder keine inhaltliche Erwähnung des Gemeindebaus). Die in diese Kategorie fallenden Anträge bezogen sich auf Drehorte im Innenhof oder im Stiegenhaus ohne etwaige Sonderwünsche (wie z.B. Dreharbeiten im Aufzug bzw. Adaptionen von vorhandenen Schildern im Stiegenhaus). Eine weitere Voraussetzung für diese Kategorisierung war, dass alle Drehorte und Drehdaten im Antrag klar angeführt und weitere Abstimmungen mit den Filmschaffenden nicht erforderlich waren. Der diesbezüglich abgeschlossene Drehvertrag umfasste sogenannte Standardklauseln zur Anmietung von Objekten.

8.2.3 Die Kategorie „mittlerer Aufwand“ umfasste die Überprüfung des Empfehlungsschreibens der Vienna Film Commission GmbH sowie die Überprüfung einer umfangreicheren Projektsynopsis (z.B. mehrseitige Szenenbeschreibungen). Die in diese Kategorie fallenden Anträge bezogen sich auf die Anmietung einer Leerwohnung oder eines Geschäftslokals. Eine weitere Voraussetzung für diese Kategorisierung war, dass für die Dreharbeiten die jeweiligen Objekte in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Mobiles Einsatzteam der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen vorausgewählt und von diesem vorweg einmalig vor Ort besichtigt werden mussten. Deshalb waren mehrere Abstimmungsgespräche (telefonisch aber auch per E-Mail) mit den Filmschaffenden zu den gewünschten Begebenheiten der Objekte erforderlich. Zusätzlich war das Leerwohnungsmanagement der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen über die Reservierung der Objekte zu verständigen. Der diesbezüglich abgeschlossene Drehvertrag umfasste sogenannte Standardklauseln zur Anmietung von Objekten. Etwaige Sonderwünsche waren in dieser Kategorie nicht inkludiert.

8.2.4 Die Kategorie „hoher Aufwand“ umfasste die Überprüfung des Empfehlungsschreibens der Vienna Film Commission GmbH, die Überprüfung einer sehr umfangreichen Projektsynopsis (z.B. mehrseitige Szenenbeschreibungen, die inhaltliche Erwähnung des Gemeindebaus oder nicht alltägliche Inhalte). Die in diese Kategorie fallenden Anträge bezogen sich auf eine oder mehrere Leerwohnungsanmietungen sowie zusätzliche Drehorte (wie z.B. Innenhöfe, mehrere Stiegenhäuser oder Waschküchen). Deshalb waren mehrere Abstimmungsgespräche mit dem Dezernat Mobiles Einsatzteam erforderlich (z.B. zwecks Suche nach geeigneten Objekten, Besichtigung oder Organisation von Schlüsseln). Eine weitere Voraussetzung für diese Kategorisierung war, dass mehrere Objekte in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Mobiles Einsatzteam vorausgewählt und vor Ort besichtigt werden mussten. Darüber hinaus waren mehrere Besichtigungstermine mit unterschiedlichen Verantwortlichen der Filmschaffenden (d.h. ein sogenanntes Location Scouting) erforderlich. Zur finalen Auswahl der Drehorte waren abschließende Abstimmungsgespräche mit den Filmschaffenden notwendig. Ein zusätzliches Kriterium für das Vorliegen dieser Kategorie waren erforderliche Adaptionen bei angemieteten Objekten (z.B. das Streichen von Wänden, der vorübergehende Ausbau von Türen, der Abschluss eines Stromlieferungsvertrages bei Leerwohnungen ohne Strom sowie die Montage eines Zwischenzählers). Zur Klärung dieser Adaptionen waren wiederum mehrere Abstimmungsgespräche mit den Filmschaffenden und der Gebietsteilung des Kundenmanagements der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erforderlich. Auch das Leerwohnungsmanagement der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen war zu informieren, falls eine Leerwohnung von den Dreharbeiten betroffen war. Bei Mietobjekten ohne Strom wären zusätzlich interne Abstimmungen mit den jeweiligen zuständigen Werkmeisterinnen bzw. Werkmeistern notwendig (z.B. ob ein positiver E-Befund vorhanden war). Der diesbezüglich abgeschlossene Drehvertrag enthielt zusätzliche auf die Produktion abgestimmte Klauseln (z.B. betreffend die Demontage von Innentüren).

8.2.5 Die Kategorie „sehr hoher Aufwand“ umfasste - zusätzlich zu den im Punkt 8.2.4 dargestellten Überprüfungsschritten - die Überprüfung mehrerer Anhänge (wie z.B. Screenshots zu geplanten Drehorten innerhalb der Wohnhausanlagen oder eventuell benötigte Stuntbeschreibungen) und den Abgleich dieser Drehorte mit dem Grundstücksinformationssystem GRUGIS dahingehend, ob diese im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Unter-

nehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen lagen. Die in diese Kategorie fallenden Anträge bezogen sich auf mehrere Drehorte in mehreren Wohnhausanlagen oder auf mehrere Leerwohnungs- oder Geschäftslokanmietungen. Bei Anträgen dieser Kategorie war die Vorauswahl mehrerer städtischer Wohnhausanlagen oder Mietobjekte in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Mobiles Einsatzteam im Zuge von mehreren Vorortbesichtigungen erforderlich. Diese Besichtigungstermine waren wiederum mit unterschiedlichen Verantwortlichen der Filmschaffenden durchzuführen. Zusätzlich konnte eine Begehung mit Verantwortlichen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen (Kundenmanagement oder Fachbereich Kommunikation) notwendig sein oder eine umfassende Überprüfung zu vorgebrachten Sonderwünschen (wie z.B. dem Aufbau eines Scheiterhaufens im Innenhof, dem Aufbau einer oder mehrerer Hebebühnen, geplante Stunts wie Sprünge vom Balkon oder Aufstellen von Lichtprojektoren im Innenhof). Zur Abklärung dieser Sonderwünsche waren mehrere Abstimmungsgespräche mit unterschiedlichen Stellen (wie z.B. den Bereichen Kundenmanagement oder Leerwohnungsmanagement der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen) sowie den Antragstellenden und gegebenenfalls Sicherheitsbeauftragten der Filmschaffenden nötig. Der diesbezüglich abgeschlossene Drehvertrag enthielt neben den Standardklauseln umfassende, auf die Produktion abgestimmte Klauseln zu den beantragten Sonderwünschen (z.B. betreffend Haftungsfragen bei Stunts, Beschränkung und Definition von technischen Begebenheiten für den Einsatz von Lichtprojektoren sowie die Beaufsichtigung von aufgestellten Requisiten wie Scheiterhaufen oder Hebebühnen). Bis zur finalen Freigabe des Drehvertrages waren in der Regel mehrere Kontaktaufnahmen mit den Filmschaffenden erforderlich.

### 8.3 Stundenkalkulationen

8.3.1 In den folgenden Tabellen 4 bis 6 wurde die - in den Jahren des Betrachtungszeitraumes - prognostizierte Anzahl von erwarteten Drehgenehmigungsanträgen den jeweiligen Aufwandskategorien (gering, mittel, hoch, sehr hoch ab dem Jahr 2023) zugeordnet. In einem weiteren Schritt wurde der jeweiligen Aufwandskategorie eine durchschnittliche Dauer für die Genehmigungsabwicklung beigefügt. Diese drei Parameter (Kategorie, Anzahl der erwarteten Anträge und durchschnittliche Dauer der Genehmigungsabwicklung) ergaben eine prognostizierte Gesamtstundenanzahl der jeweiligen Aufwandskategorie. Diese prognostizierte Gesamtstundenanzahl der jeweiligen Aufwandskategorie bildete die Grundlage für die Stundenkalkulationen der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH im Rahmen des abgeschlossenen Leistungsvertrages (s. Punkt 7.2.6).

Tabelle 4: Stundenkalkulationen für das Jahr 2021

Kategorien	Anzahl von Film- und Drehgenehmigungen pro Jahr	Durchschnittliche Dauer (Stunden pro Film- und Drehgenehmigung)	Gesamtstundenanzahl
Geringer Aufwand	14	5	70
Mittlerer Aufwand	9	20	180
Hoher Aufwand	6	25	150
<b>Summe</b>	<b>29</b>	<b>-</b>	<b>400</b>

Quelle: Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, Darstellung: StRH Wien

Tabelle 5: Stundenkalkulationen für das Jahr 2022

Kategorie	Anzahl von Film- und Drehgenehmigungen pro Jahr	Durchschnittliche Dauer (Stunden pro Film- und Drehgenehmigung)	Gesamtstundenanzahl
Geringer Aufwand	14	5	70
Mittlerer Aufwand	10	11	110
Hoher Aufwand	16	15	240
<b>Summe</b>	<b>40</b>	<b>-</b>	<b>420</b>

Quelle: Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, Darstellung: StRH Wien

Tabelle 6: Stundenkalkulationen für das Jahr 2023

Kategorie	Anzahl von Film- und Drehgenehmigungen pro Jahr	Durchschnittliche Dauer (Stunden pro Film- und Drehgenehmigung)	Gesamt in produktiven Stunden
Geringer Aufwand	30	4,5	135
Mittlerer Aufwand	15	11	165
Hoher Aufwand	19	15	285
Sehr hoher Aufwand	5	20	100
<b>Summe</b>	<b>69</b>	<b>-</b>	<b>685</b>

Quelle: Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, Darstellung: StRH Wien

Wie den Tabellen 4, 5 und 6 zu entnehmen ist, erhöhte sich der geplante Aufwand betreffend die Abwicklung der Anträge für Film- und Drehgenehmigungen in den Jahren 2021





bis 2023. Anzunehmen war, dass in der COVID-19-Pandemie (in den Jahren 2021 und 2022) weniger Film- und Drehgenehmigungen erteilt wurden. Darüber hinaus war anzumerken, dass sich der geschätzte Aufwand für Film- und Drehgenehmigungen im mittleren Bereich reduzierte und im Bereich „hoher Aufwand“ (und ab dem Jahr 2023 im Bereich „sehr hoher Aufwand“) erhöhte.

8.3.2 In den Betrachtungsjahren 2021 bis 2023 war in den jährlichen Leistungsverträgen für die Abwicklung von Film- und Drehgenehmigungen ein Stundensatz vereinbart (s. zuvor Punkt 7.2.5). In der folgenden Tabelle 7 sind die geplanten Stundenaufwendungen den tatsächlich abgerechneten Stundenaufwendungen gemäß dem Stundensatz lt. Leistungsvertrag „Kommunikation Direktion“ (in EUR exkl. USt) gegenübergestellt:

**Tabelle 7: Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Stundenkosten in den Jahren 2021 bis 2023**

	2021	2022	2023	Summe
Stundensatz lt. Leistungsvertrag Kommunikation	80,75	84,12	85,00	-
Gesamtstundenkosten Plan	33.269,00	42.060,00	59.500,00	<b>134.829,00</b>
Gesamtstundenkosten Ist	57.819,12	35.246,28	30.557,50	<b>123.622,90</b>
Differenz	-24.550,12	6.813,72	28.942,50	-

Quelle: Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, Darstellung: StRH Wien

Wie der Tabelle 7 zu entnehmen ist, betragen die Kosten der gesamten aufgewandten Stunden für die Abwicklung der Film- und Drehgenehmigungen durch die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH im Betrachtungszeitraum insgesamt 123.622,90 EUR. Aus der Tabelle 7 ist weiters ersichtlich, dass im Jahr 2021 Mehrstunden benötigt wurden, die eine Nachforderung der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH um 24.550,12 EUR bei der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erforderlich machten. Dazu befragt, gab die geprüfte Stelle an, dass im Jahr 2021 ein höherer Stundenaufwand benötigt wurde, um die Vorgaben der Bundesregierung betreffend die Vorkehrungen hinsichtlich der COVID-19-Pandemie zu erfüllen. In den beiden anderen Jahren des Betrachtungszeitraumes wurden weniger Stunden als kalkuliert aufgewendet, was zu Gutschriften der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen führte.



## 8.4 Produktberichte der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH zum Leistungsvertrag „Kommunikation für Direktion“

8.4.1 Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH unterstützte die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen in vielerlei Hinsicht und agierte im Sinn einer sogenannten Fullservice-Agentur. Wie bereits in den Punkten 3.3, 7.1 und 7.2 angeführt, schloss die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH im Betrachtungszeitraum jährlich einen Leistungsvertrag „Kommunikation für Direktion“ mit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ab, in dessen Rahmen u.a. die Genehmigungsabwicklung von Film- und Dreharbeiten beauftragt wurde. Darüber hinaus war die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH gemäß der unter Punkt 7.1 erwähnten Grundsatzvereinbarung angehalten, im Rahmen eines monatlichen Berichtes für jedes Produkt Leistung, Qualität und Kosten transparent darzustellen. Ab dem Jahr 2022 wurde vereinbart, diese sogenannten monatlichen Produktberichte nur mehr quartalsweise zu erstellen.

8.4.2 Festzustellen war, dass die Abwicklung von Film- und Drehgenehmigungen jedoch in den jeweiligen Produktberichten des Betrachtungszeitraumes nicht gesondert ausgewiesen war. Dies war lt. Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH darin begründet, dass die Abwicklung von Film- und Drehgenehmigungen einen zu geringen Anteil am Gesamtprodukt des Leistungskataloges „Kommunikation für Direktion“ (s. Punkt 7.2.2) hatte und deshalb mangels Wesentlichkeit keinen Niederschlag in den Produktberichten fand.

Es wurde vom StRH Wien angeregt, dass die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH künftig, wie in der Grundsatzvereinbarung vereinbart, auch die Abwicklung von Film- und Drehgenehmigungen in ihren Produktberichten abbildet, um eine ordnungsgemäße Kontrolle der Leistung vor allem im Hinblick auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

### Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, künftig, wie in der Grundsatzvereinbarung vereinbart, auch die Abwicklung von Film- und Drehgenehmigungen in ihren Produktberichten abzubilden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 9. Zusammenfassung der Empfehlungen

### 9.1 Empfehlung an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen

#### **Empfehlung Nr. 1:**

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen sollte eine Erhöhung der Tarife für Film- und Dreharbeiten vornehmen (s. Punkt 6.1.3).

#### **Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:**

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die empfohlene Tarifierhöhung erfolgt ab 1. Jänner 2025. Eine Vorankündigung ergeht Anfang Dezember 2024 an die Vienna Film Commission GmbH. Außerdem wird die Erhöhung auf der Website der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen - auf der Unterseite „Film und Dreh“ - abgebildet.

### 9.2 Empfehlungen an die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH

#### **Empfehlung Nr. 1:**

Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH sollte den Prozess für Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen um den Prozessschritt „Information an die Vienna Film Commission GmbH“ erweitern (s. Punkt 4.3.2).

**Stellungnahme der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Prozess wurde adaptiert.

**Empfehlung Nr. 2:**

Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH sollte gemäß Erlass die Vienna Film Commission GmbH über jeden abgeschlossenen Vertrag bzgl. Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen zeitnah informieren (s. Punkt 4.3.2).

**Stellungnahme der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Vienna Film Commission GmbH wird über bevorstehende Dreharbeiten informiert.

**Empfehlung Nr. 3:**

Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH sollte den Prozess für Film- und Drehgenehmigungen in städtischen Wohnhausanlagen um den Prozessschritt „Dezernat Mobiles Einsatzteam formale Abnahme des Drehortes sowie Schlüsselrücknahme“ erweitern. Gleichzeitig wäre der Prozessschritt der E-Mail-Bekanntgabe des Drehendes aus dem Prozess zu entfernen (s. Punkt 4.3.3).

**Stellungnahme der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Prozess wurde angepasst.

**Empfehlung Nr. 4:**

Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH sollte künftig bei einlangenden Anträgen für die Erteilung von Film- und Drehgenehmigungen auf die erlass- und prozesskonforme Einbeziehung der Vienna Film Commission GmbH verstärkt achten (s. Punkt 5.2.3).

**Stellungnahme der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Seit Juni 2024 werden alle Filmschaffenden direkt an die Vienna Film Commission GmbH verwiesen. Auch wenn sich Filmschaffende direkt an die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH wenden, werden sie zur korrekten Prozesseinhaltung an die Vienna Film Commission GmbH verwiesen.

**Empfehlung Nr. 5:**

Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH sollte künftig ein verstärktes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Erstellung von Drehverträgen zwischen den Filmschaffenden und der Stadt Wien, vertreten durch die grundverwaltende Dienststelle, legen (s. Punkt 5.2.4).

**Stellungnahme der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Alle Drehansuchen sowie Drehverträge werden von den Filmschaffenden und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH unterzeichnet.

**Empfehlung Nr. 6:**

Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH sollte Gespräche mit der Vienna Film Commission GmbH sowie der betreffenden Produktionsfirma aufnehmen und auf die Einhaltung betreffend die Genehmigungspflicht bei Film- und Dreharbeiten in städtischen Wohnhausanlagen hinweisen (s. Punkt 5.2.5).

**Stellungnahme der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Sobald die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH Kenntnis von Filmarbeiten in städtischen Wohnhausanlagen erlangt, wird sie die betreffende Produktionsfirma auf die Einhaltung der Genehmigungspflicht hinweisen.

**Empfehlung Nr. 7:**

Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH sollte künftig eine Endabrechnung hinsichtlich der tatsächlich verrechneten Tarife den jeweiligen Akten beilegen (s. Punkt 6.2.1).

**Stellungnahme der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wird für jedes Projekt ein Abrechnungsblatt erstellt, welches zur Kostenverrechnung an die Buchhaltungsabteilung der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen übermittelt und zur Dokumentation am Server abgelegt wird. Hier wurden die wichtigsten Informationen - wie Produktionsfirma, Produktionstitel, Drehvertragsdatum bzw. Datum der Zusatzvereinbarungen und eine Kostenaufschlüsselung - angeführt.

**Empfehlung Nr. 8:**

Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH sollte Bestätigungen der Studentinnen- bzw. Studentenprojekte ausnahmslos einfordern sowie Begründungen, weshalb die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH auf die Vorschreibung der Tarife für Film- und Drehgenehmigungen verzichtete, den jeweiligen Akten beilegen (s. Punkt 6.2.2).

**Stellungnahme der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass immer eine Bestätigung von Studierenden eingeholt wird. Sollten keine Kosten für ein Projekt verrechnet werden, wird eine entsprechende Dokumentation dazu abgelegt.

**Empfehlung Nr. 9:**

Die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH sollte künftig auch die Film- und Drehgenehmigungen für städtische Wohnhausanlagen in ihren Produktberichten abbilden (s. Punkt 8.4.2).

**Stellungnahme der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Projekte, zu denen im vorherigen Quartal Dreharbeiten durchgeführt wurden, werden seit Anfang 2024 in den Quartalsberichten abgebildet.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:**

**Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im November 2024